

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Benser Tief“
in den Gemeinden Moorweg, Stedesdorf, Dunum
(Samtgemeinde Esens) und Stadt Wittmund**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), geändert durch Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung zur Anpassung und Bereinigung von Strafvorschriften in Verordnungen — Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — vom 15. August 1975 (Nieders. GVBl. S. 289) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg folgendes verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die in den Gemeinden Moorweg, Stedesdorf, Dunum (Samtgemeinde Esens) und Stadt Wittmund, Landkreis Wittmund, innerhalb der in Abs. 2 festgesetzten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit der Unterschutzstellung soll der Feuchtgebietscharakter der Niederungsräume des Benser Tiefes, der Stuhlleide, des Falster Tiefes und des Burgschlootes auf Dauer gesichert werden.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt

im Norden: von den Nordgrenzen der Flurstücke 32/1, 35, 36/4, 36/1 und 39/2 der Flur 9 von Moorweg, von der Ostgrenze des Flachsweges, von den Nordgrenzen der Flurstücke 62/1, 63, 65/1, 65 2, 285/71 und 71/6 der Flur 8 von Moorweg, von der Ostgrenze der Landesstraße 8, von der Südgrenze des Weges Schafdrift, von der Ostgrenze des Brunkelbrooksweges, von der Südgrenze des Lehmweges, von den Westgrenzen der Gabenser Straße und des Alten Postweges, von der Nord- und Ostgrenze (teilw.) des Flurstückes 78/8, der West- und Nordgrenze des Flurstückes 55, den Nordgrenzen der Flurstücke 53, 66, 83/51 und 81/47, von den Nord- und Ostgrenzen (teilw.) der Flurstücke 45, 34 und 36, von den Ostgrenzen

der Flurstücke 35, 37, 68 und 38 der Flur 5 von Mamburg, von den Nordgrenzen der Flurstücke 116, 115, 114, 104/1, 102, 94, 93, 90/2, 88/1, 86, 79, 78, 75, 73 und 68/1 der Flur 6 von Stedesdorf sowie von der Südwestgrenze der Kreisstraße 46 bis zur Einmündung des Weges Falster;

im Osten: von den Westgrenzen der Wege Falster, Wienstede, Warnsath, Negenbarger Straße und der Kreisstraße 51 (Negenbarger Straße, Jacksteder Straße) bis zur Einmündung des Weges Ahlsforde;

im Süden: von den Nordgrenzen des Weges Ahlsforde und des Flurstückes 62/30 der Flur 7 von Dunum und

im Westen: von der Ostgrenze des Süddunumer Weges, von der Südgrenze des Bohnackerweges, von den Ostgrenzen der Flurstücke 98/1, 274/106 und 10/1 und der Süd- (teilw.), Ost- und Nordgrenze (teilw.) des Flurstückes 5 der Flur 12 von Dunum, der Ost- und Nordgrenze (teilw.) des Flurstückes 165, den Ostgrenzen der Flurstücke 127, 120 und 116 sowie der Ost- und Nordgrenze des Flurstückes 114/1 der Flur 11 von Dunum, von den Nordgrenzen des Isweges und der Landesstraße 10, von der Ostgrenze des Gabenser Weges, vom Südufer der Stuhlleide, von der Ostgrenze des Flurstückes 44/4 (Ostfriesland-Wanderweg) der Flur 3 von Dunum, vom Nordufer des Benser Tiefes und von der Ostgrenze des Leegmoorweges.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine Fläche von rund 1500 Hektar. Es ist in einer beim Landkreis Wittmund (untere Naturschutzbehörde) geführten Karte im Maßstab 1:25 000 mit grüner Farbe eingetragen. Übereinstimmende Ausfertigungen dieser Karte befinden sich zur Einsichtnahme durch jedermann bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg (höhere Naturschutzbehörde), beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover, bei den Gemeinden Moorweg, Stedesdorf, Dunum und Stadt Wittmund sowie bei der Samtgemeinde Esens.

**§ 2
Verbote**

(1) Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturnutzen zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere,

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) Hecken, Bäume oder Gehölze, Tümpel oder Teiche und landschaftlich bedeutsame Findlinge oder sonstige bemerkenswerte erdgeschichtliche Erscheinungen zu verändern oder zu beseitigen,
- d) die Pflanzendecke abzubrennen, wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
- e) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln,
- f) unbefugt Feuer zu machen,
- g) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzufahren oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- h) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- i) außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen und
- j) Lagerplätze für Schrott und andere Materialien einzurichten.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verböten durch den Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 2 (1) ge-

nannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 3
Vorbehalte**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Wittmund als untere Naturschutzbehörde

- a) das Errichten oder das wesentliche äußere Verändern von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) das Aufstellen von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen und Buden sowie von fliegenden Bauten und Baracken,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Camping-, Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens durch die Grundstückseigentümer, sofern außerhalb befriedeter Hausgrundstücke gezeltet werden soll,
- e) der Bau von Versorgungsanlagen aller Art,
- f) die Maßnahme der Wasserwirtschaft und des Wegebaues, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- g) das Roden von Gebüsch sowie das Beseitigen von Röhricht und Ödflächen,
- h) die Anlage von Fischteichen und
- i) die Gewinnung von Torf, Sand, Kies, Steinen und Erden und sonstigen Bodenschätzen für gewerbliche oder öffentlich-rechtliche Zwecke sowie die Erweiterung vorhandener Betriebe dieser Art über die bereits rechtlich gesicherten Abbauflächen hinaus, soweit sie nicht der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 4
Genehmigungsfreiheit**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

1. die Nutzung der unmittelbar an der Ostgrenze des Landschaftsschutzgebietes gelegenen befriedeten Hausgrundstücke;
2. die bisherige wirtschaftliche Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand und
3. a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Imkerei sowie
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden. Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes erlangt sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für die Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft.

Wittmund, den 12. Juni 1980

**Landkreis Wittmund
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor
Bannowsky**